

# Wenn ein Obmann einen Brandschaden bewerten muss

**EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (40).** Ein verheerender Brand hat Trockner, Kühl- und Silikonwerk und Teile des Falzapparates einer Akzidenz-Rolldruckmaschine stark beschädigt. Nach erster Inaugenscheinnahme schätzte der Maschinenhersteller den Schaden auf ungefähr 1,8 Mio. Euro. Im Versicherungsvertrag war geregelt, dass ab einer geschätzten Schadenshöhe von 250 000 Euro zwei Sachverständige mit der Erstellung jeweils eines eigenen Gutachtens beauftragt werden.

Der Versicherungsnehmer und die Versicherung benennen jeweils einen Sachverständigen. Beide arbeiten nun im Sachverständigenverfahren zusammen. Voraussetzung ist, dass der Schaden in das Sachgebiet des Sachverständigen fällt und der Sachverständige selbst öffentlich bestellt und vereidigt ist.

Das Versicherungsrecht sieht weiter vor, dass gleichzeitig mit der Benennung der beiden Sachverständigen von Versicherungsnehmer- und Versichererseite aus ein Sachverständigen-Obmann ernannt wird. Weichen die Ergebnisse der beiden Sachverständigengutachten um mehr als zwanzig Prozent voneinander ab, erhält der Sachverständigen-Obmann beide Sachverständigengutachten und erstellt allein hieraus sein rechtsverbindliches und endgültiges Obmann-Gutachten. Zum Sachverständigen-Obmann wurde unser Sachverständiger ausgewählt.

**BRAND.** Im Trockner einer Akzidenz-Rolldruckmaschine kam es zu einer folgenschweren Verpuffung, welche sich explosionsartig zum Kühlwerk und Falzapparat ausbreitete. Dabei fingen diese Maschinenkomponenten sehr schnell Feuer und brannten lichterloh. Der Feuerwehr gelang es, den Brand mit geeignetem Löschmittel zügig unter Kontrolle zu bekommen. Glücklicherweise waren die Druckwerke vom Brand und auch vom Löschmittel nicht geschädigt.

**SACHVERSTÄNDIGEN-OBMANN.** Unser Sachverständiger erhielt eines Tages beide Sachverständigengutachten samt Anlagen übersandt mit dem Auftrag, sein Gutachten als Obmann zu erstellen, da das Ergebnis des Sachverständigengutachtens im Auftrag des Versicherungsnehmers, also der

Druckerei, nominal um 32 Prozent höher lag als das des Gutachters der Versicherung. Nun ist es Aufgabe des Obmanns, allein aus den Dokumenten, also der beiden Sachverständigengutachten und deren Anlagen, seine Entscheidung und letztendlich das rechtsverbindliche Gutachten zu erstellen.

**VORGEHENSWEISE.** Da Ortstermine und Besichtigungen der durch den Brandschaden zerstörten Bauteile der Druckmaschine nicht mehr möglich sind, muss und darf sich der Obmann nur noch auf die von



**Durch Brand verkohlte Maschinenbauteile könnten fachmännisch repariert werden.**

den beiden Sachverständigen zur Verfügung gestellten Dokumente berufen. Dabei ist eine sorgfältige Durcharbeit dieser Unterlagen notwendig, damit sich der Obmann ein Bild von der Vorgehensweise und den Bewertungskriterien der beiden Sachverständigen machen kann.

**OBMANN-GUTACHTEN.** Der Vergleich beider Gutachten hat sehr schnell ergeben, dass sich das Ergebnis des Gutachtens im Auftrag der Druckerei nahezu vollständig mit dem Angebot und den Ausführungen des Maschinenherstellers deckt. Wenn-

## Problemfälle aus grafischen Betrieben

**DD-Serie ■** Dr. Colin Sailer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Druckmaschinen, Offset- und Tiefdruck, berichtet aus der Praxis. Er betreibt ein Ingenieur- und Sachverständigenbüro in München (Tel.: 0 89/69 38 85 94, Internet: [www.print-und-maschinenbau.de](http://www.print-und-maschinenbau.de)).



**Dr. Colin Sailer**

- Folge 39 ▶ Oszillierende Druckplatten zerstören Zylinderoberfläche DD 38
- Folge 40 ▶ Den Brandschaden einer Druckmaschine bewerten DD 40
- Folge 41 ▶ Produktionsgeschwindigkeit gerichtlich festgelegt DD 42

gleich alle zerstörten Bauteile und Komponenten sorgfältig aufgelistet und bewertet wurden, tauscht man hier vorwiegend alle beschädigten Bauteile gegen neue aus. In Summe kommt man wegen des Brandes auf einen Maschinenschaden in Höhe von 1,88 Mio. Euro. Der Sachverständige der Versicherung machte sich die Mühe, zwischen auszutauschenden Neuteilen und Reparaturteilen zu unterscheiden. Außerdem bezifferte er sorgfältig den Reparaturaufwand unter Berücksichtigung auch gebrauchter Austauschkomponenten. In der Summe kommt man hier auf 1,43 Mio. Euro. Mit einigen Ausnahmen schließt sich das Ergebnis unseres Obmann-Gutachtens den Ausführungen des Gutachtens im Auftrag der Versicherung an. Als für den Brandschaden berechtigt werden hier 1,52 Mio. Euro anerkannt. Die Begründungen lauten ebenso wie im Gutachten für die Versicherung, dass viele Bauteile nicht hätten gegen neue getauscht werden müssen, sondern dass sorgfältige Reinigung und Überprüfung (zum Beispiel Antriebsmotoren) oder Reparaturen (beispielsweise Kühlwalzen) völlig ausreichen. Mit Verteilung des Gutachtens unseres Obmanns tritt Rechtskraft ein, sodass weitere juristische Schritte beider Parteien ausgeschlossen sind.